



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

gegen Empfangsbekenntnis

Juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.1-95034-2020/bl
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit
Bearbeiter: Frau Blanke
Telefon: 03941/59705753
Fax: 039415970138781
E-Mail: martina.blanke@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/453
Datum: 28.01.2022

Aktenzeichen **67.0.1-95034- 2020- 201**

Antragsteller **juwi AG, Jene**

Grundstück **Falkenstein / Harz, Reinstedt, ~ , Ermsleben, ~**

Gemarkung
Flur
Flurstück

Vorhaben **Vorbescheid nach § 9 BImSchG i.V.m. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 WKA im Windpark Ermsleben (7 WKA Typ V 162 und 2 WKA Typ V 150)**

Vorbescheid

I. Vorbescheid Nr.: 95034-2020-201

1. Auf der Grundlage des § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 4 BImSchG und der Nummer 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma

**Juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

vom 17.07.2020, eingegangen am 20.07.2020, (zuletzt ergänzt am 30.06.2021), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, durch Vorbescheid festgestellt, dass

die Errichtung und der Betrieb von

9 Windkraftanlagen

mit folgenden Anlagenparametern

Nr. WKA	Anlagen-typ	Leistung	Naben-höhe	Rotor-durchm.	Gesamt-höhe	Gemar-kung	Flur	Flur-stück	X ETRS 32	Y ETRS 32
02	Vestas V 162	5600 kW	169 m	162 m	250 m	Reinstedt	8	21	664581	5737492
03	Vestas V 162	5600 kW	169 m	162 m	250 m	Reinstedt	8	21	664853	5737776
04	Vestas	5600 kW	169 m	162 m	250 m	Reinstedt	8	24	665250	5737709

Sitz der Verwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 5970-0
Telefax: (0 39 41) 5970-4333
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00
Freitag: 8:30 – 12:00

Bankverbindung:
Harzsparkasse
IBAN: DE338105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

	V 162									
06	Vestas V 150	5600 kW	125 m	150 m	200 m	Reinstedt	8	35	665315	5737156
07	Vestas V 150	5600 kW	125 m	150 m	200 m	Reinstedt	8	35	665274	5736828
08	Vestas V 162	5600 kW	169 m	162 m	250 m	Ermsleben	19	47	664933	5736340
09	Vestas V 162	5600 kW	169 m	162 m	250 m	Ermsleben	19	2	664625	5736099
10	Vestas V 162	5600 kW	169 m	162 m	250 m	Reinstedt	5	14	664863	5737172
11	Vestas V 162	5600 kW	169 m	162 m	250 m	Reinstedt	5	14	664747	5736744

hinsichtlich

- ihrer Schallimmissionen
- ihrer Schattenwurfimmissionen
- ihrer Turbulenzintensität

zulässig ist.

2. Der Vorbescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

3. Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor, ausgenommen hiervon sind die Belange Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen und Turbulenzintensität, da dieser Vorbescheid hierzu eine abschließende Regelung trifft.

4. Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Antragsunterlagen

Diesem Vorbescheid liegen die in Anlage 1 aufgeführten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Voraussetzungen und Vorbehalte / Nebenbestimmungen (zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen)

1. Bedingungen

1.1 Mit Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage aus I/1 sind folgende bestehende Windkraftanlagen im Windpark Reinstedt außer Betrieb zu nehmen.

Nr. WKA	Bezeichnung im Antrag	Anlagentyp	Gemarkung	Flur	Flurstück	X ETRS 32	Y ETRS 32
2	7B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	8	21	664661	5737777
3	4B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	8	15	665378	5737923
4	12B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	8	21	664601	5737507
5	8B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	8	24	665172	5737619
6	17B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	8	35	665307	5737171
7	22B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	8	35	665242	5736870
8	23B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	8	35	665430	5736703

9	26B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	6	180	664674	5736545
11	24B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	6	180	663714	5736780
12	16B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	5	14	664765	5737196
13	21B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	5	14	664729	5736889
14	3B	NEG Micon NM 72/1500	Reinstedt	8	13	664876	5738120
15	34B	NEG Micon NM 72/1500	Ermsleben	5	2/6	664528	5736156
16	35B	NEG Micon NM 72/1500	Ermsleben	5	2/6	664635	5735953
17	30B	NEG Micon NM 72/1500	Ermsleben	19	47	664920	5736387
18	36B	NEG Micon NM 72/1500	Ermsleben	19	47	665061	5736125
1a	33B	WindWorld WW 5200/750	Reinstedt	6	180	664308	5736173

1.2 Mit Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage aus I/1 sind folgende bestehende Windkraftanlagen während der Nachtzeit abzuschalten:

Lfd. Nr.	WKA Nr.	Bezeichnung im Antrag	WKA Typ	X ETRS 32t	Y ETRS 32
1	1	6B	NEG Micon NM 72 c/1500	664315	5737897
2	10	25B	NEG Micon NM 72c/1500	664248	5736647
3	3a	31B	WindWorld WW5200/750	663821	5736354
4	2a	32B	WindWorld WW5200/750	664064	5736263

Die Abschaltung der bestehenden WKA während der Nachtzeit muss durch automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist ein automatischer Alarm an die Fernüberwachung der WKA weiterzugeben.

1.3 Vor Inbetriebnahme der WKA aus I/1 ist die zukünftige Nachtabeschaltung der 4 WKA aus III./1.3 durch eine Anzeige nach § 15 BImSchG mit gleichzeitiger Erklärung des unwiderruflichen Verzichts auf den ursprünglich genehmigten Betriebsumfang bei der Genehmigungsbehörde rechtlich zu sichern.

1.4 Entsprechend vorliegendem Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Reinstedt-R Bericht-Nr.: I17-SE-2020-173 Seite 1 bis 35 vom 29.04.2020 der I17-Wind GmbH & Co.KG Friedrichstadt ist die Standsicherheit entsprechend § 12 Abs.1 BauO LSA der vorhandenen Windenergieanlagen gesichert, wenn alle für den Rückbau vorgesehenen WKA vor Inbetriebnahme der ersten neugebauten WKA außer Betrieb genommen sind und alle oberirdischen Turmbestandteile vor Inbetriebnahme zurückgebaut wurden.

Entsprechend Abschnitt 3.3.3.4. des v.g. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen sind die nachfolgenden sektoriellen Betriebseinschränkungen (WSM) einzuhalten:

Nr. WKA	Start WSM in °	Ende WSM in °	Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich in m/s
02	196	252	Abschaltung	8,5 – 9,5
06	200	242	Abschaltung	5,5 – 10,5
07	323	13	Abschaltung	6,5 – 10,5
07	307	343	Abschaltung	0 – 13,5
08	249	281	Abschaltung	0 – 18,5

08	228	268	Abschaltung	4,5 – 11,5
----	-----	-----	-------------	------------

2. Sonstige Nebenbestimmungen

2.1 Als maßgebliche Immissionsorte werden die nachfolgend genannten Standorte bestimmt.

Immissionsort (behördliche Nummerierung)	Standortbeschreibung	IRW tags in dB(A)	IRW nachts in dB(A)
IO 1	Frose, Reinstedter Straße 2	60	45
IO 2	Aschersleben, Harzblick 22	55	40
IO 3	Ermsleben, Am Mittelweg 14	60	45
IO 4	Ermsleben, Mühlenstraße 32d	60	45
IO 5	Ermsleben, Mühlenstraße 34	60	45
IO 6	Reinstedt, Forellenweg 1	55	40
IO 7	Reinstedt, Ermslebener Straße 1	60	45
IO 8	Reinstedt, Ermslebener Straße 11	55	40
IO 9	Reinstedt, Dornbergsweg 4	65	50
IO 10	Reinstedt, Schielestraße 7	60	45
IO 11	Reinstedt, Siedlung 15	60	45
IO 12	Reinstedt Ascherslebener Straße 1	65	-
IO 13	Reinstedt, Froser Straße 5	65	50

Schalltechnisch sind die zugelassenen WKA dauerhaft so zu errichten und zu betreiben, dass an den v.g. Immissionsorten (IO) IO 1 bis einschließlich IO 13 die zulässigen Immissionsrichtwerte, unter Berücksichtigung der zum Genehmigungszeitpunkt bestehenden Vorbelastung durch die bestehenden WKA und gewerbliche Anlagen im Einwirkungsbereich, einhalten.

2.2 Die WKA 02-04 und 06-11 dürfen, wenn für sie die entsprechende Genehmigung vorliegt, tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr), und während der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) im Betriebsmodus 0 mit einer maximalen Leistung von 5600 kW betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte:

WKA Typ	f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000
V 150	L_{WA} in dB(A)	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7
	$L_{e,max}$ in dB(A)	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4
V 162	L_{WA} in dB(A)	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8
	$L_{e,max}$ in dB(A)	86,5	94,2	99	100,9	99,7	95,6	88,5

L_{WA} : Deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel

σ_P : Unsicherheit durch Serienstreuung; = 1,2 dB

σ_P : Unsicherheit der Typvermessung; = 0,5 dB

σ_{Prog} : Unsicherheit des Prognosemodells; = 1,0 dB

$L_{e,max}$: Maximal zulässiger Emissionspegel; $L_{e,max} = L_{WA} + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$

Die Werte des $L_{e,max}$ stellen den maximal zulässigen Emissionspegel des genehmigungskonformen Betriebes, inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung der Unsicherheiten der Typvermessung und der Serienstreuung dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende WKA.

2.3 Das Betriebsgeräusch der WKA darf an den jeweils nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine zuschlagrelevanten ton- oder impulshaltigen Geräuschanteile aufweisen.

2.4 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass unter Berücksichtigung des Summationsprinzips die zulässige gesamte Beschattungsdauer an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (entsprechend der vorgelegten Schattenwurfberechnung vom 09.06.2020 IO 01 – IO 50) von

- 30 Stunden oder mehr je Jahr oder

- 30 Minuten oder mehr je Tag

nicht überschritten wird.

Bezogen auf die real auftretende Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) darf ein maximal zulässiger Wert von 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.

Zur Einhaltung der v.g. Werte ist an den WKA 02-04 und 06-11 eine Abschaltautomatik zu installieren, die die Anlagen außer Betrieb setzt, wenn die v.g. Immissionswerte in der Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung aller am Standort bestehenden WKA) überschritten sind. Die Abschaltung ist auch erforderlich, wenn durch die Vorbelastung der bestehenden Anlagen bereits eine Überschreitung des Immissionswertes hervorgerufen wird.

2.5. Das Abschaltmodul muss Daten zur Sonnenscheindauer und die Abschaltzeiten der einzelnen Anlagen dokumentieren, um der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen. Technische Störungen des Abschaltmoduls sind zu registrieren und umgehend zu beseitigen.

Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort registriert werden. Technische Störungen der Abschaltautomatik und des Strahlungssensors sind zu registrieren und umgehend zu beseitigen.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.6 Der Einbau der Abschaltautomatik ist vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z.B. durch Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens zur Inbetriebnahme der WKA nachzuweisen

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die juwi AG hat mit Antrag vom 17.07.2020, eingegangen am 20.07.2020, den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Klärung der Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen und Turbulenzintensität für die Errichtung und den Betrieb von 9 WKA im Windpark Reinstedt beantragt. Für 7 WKA ist der Anlagentyp Vestas V 162, Leistung 5600 kW, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m vorgesehen und für 2 WKA der Anlagentyp Vestas V 150, Leistung 5600 kW, Nabenhöhe, 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 200 m. Die neuen WKA sollen in der Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flurstücke 21, 24, 35 sowie Flur 5, Flurstück 14 und in der Gemarkung Ermsleben Flur 19, Flurstück 19 errichtet werden.

Das Vorhaben ist als Repoweringvorhaben vorgesehen, bei dem gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der beantragten WKA 17 bestehende WKA im Windpark Reinstedt zurückgebaut werden.

Die konkreten Anlagen- und Standortparameter je beantragter WKA sind der Tabelle im Punkt I/1 zu entnehmen. Die beantragten WKA sollen nach Plan der Antragstellerin im April 2025 in Betrieb genommen werden.

2. Verfahren

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WKA sind unter Nummer 1.6.2 Verfahrensart „V“ im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt. Für das Vorhaben, 9 WKA mit Gesamthöhen von 200 m bzw. 250 m zu errichten und zu betreiben, ist daher eine Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV erforderlich. Vorliegend soll über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vor Erteilung einer abschließenden Genehmigung entschieden werden. Daher wurde ein Antrag nach § 9 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Der Standort der beantragten 9 WKA befindet sich innerhalb einer Windfarm mit 36 bestehenden WKA. Durch das geplante Repoweringvorhaben wird die bestehende Windfarm, Windpark Reinstedt, geändert. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.1 ist für Änderungen eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, eine UVP erforderlich, wenn eine

allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erheblich nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Windpark Reinstedt wurden bereits in 2008 zwei UVP-Studien durchgeführt. Daher war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur UVP durchzuführen. Diese erfolgte vor Beantragung des verfahrensgegenständlichen Vorbescheides. Die allgemeine Vorprüfung hat (entsprechend Vermerk vom 29.10.2019) ergeben, dass aufgrund der großen Anzahl der geplanten WKA, der besonderen am Standort derzeit nicht gegebenen Höhe der Anlagen, des besonderen Strukturreichtums an Vegetation innerhalb der Windfarm und der umfangreichen Bodenbeanspruchung durch 9 neue Standorte innerhalb der Windfarm eine UVP durchzuführen ist, um die zu erwartenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zu bewerten. Der Untersuchungsrahmen wurde der Antragstellerin mit Datum vom 08.11.2019 mitgeteilt.

Mit Feststellung der UVP-Pflicht war über die Zulässigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV verbunden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landkreises Harz Nr. 01/2021 und in der Tageszeitung Mitteldeutsche Zeitung bekannt gemacht. Aufgrund zweier Wiederholungen der Auslegung und der Einwendungszeiten erfolgten erneute öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Harz Nr.03/2021 und 06/2021 sowie in der Mitteldeutschen Zeitung.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid ist gemäß § 2 in Verbindung mit Anhang lfd. Nr. 1.1.8 der Immis-ZustVO der Landkreis Harz.

Das Verfahren zur Entscheidung über den Vorbescheid wurde gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Im Verfahren zum Vorbescheid wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landkreis Harz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Harz, Umweltamt, untere Abfallbehörde
- Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde
- Landkreis Harz, Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde
- Landkreis Harz, Bauordnungsamt, Abt. Bauordnung
- Landkreis Harz, Bauordnungsamt, Abt. Kreisentwicklung
- Landkreis Harz, Bauordnungsamt, Abt. Brandschutz
- Landkreis Harz, Ordnungsamt, Abt. Brand- und Katastrophenschutz
- Landkreis Harz, Gesundheitsamt
- Landkreis Harz, Amt für Kreisstraße
- Bundesnetzagentur
- Landesverwaltungsamt, Ref. 307, Verkehrswesen
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Ref. 24, Sicherung der Landesentwicklung
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz
- Stadt Falkenstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Verbraucherschutz
- Landesreferenzstelle für Fledermausschutz
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Mitte
- Landesstraßenbaubetrieb Sachsen-Anhalt Regionalbereich West

Zusätzlich wurden folgende privatrechtliche Unternehmen beteiligt:

- Envia M Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co.KG
- Vodafone GmbH

Die Behörden, Ämter und privatrechtlichen Gesellschaften haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft. Damit war eine Entscheidung zur vorläufigen Gesamtbeurteilung möglich.

Zusätzlich wurden durch den Landkreis Harz, Bauordnungsamt und Landkreis Harz, Umweltamt die im Vorbescheid erfragten Sachverhalte Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen und Turbulenzverhalten umfassend bewertet und – soweit erforderlich – Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III. und V. dieses Bescheides berücksichtigt wurden.

Wie vorstehend bereits dargestellt, wurde dass Vorhaben letztmalig im Amtsblatt des Landkreises Harz 06/2021 sowie in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Quedlinburg und Ausgabe Aschersleben vom 19.06.2021 bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte vom 05.07.2021 bis 04.08.2021, Einwendungen konnten bis zum 06.09.2021 vorgebracht werden.

Zusätzlich wurde das Vorhaben über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht. Dass der Zugriff auf dieses Portal während der Auslegungszeit zeitweise nicht möglich war, lag im Verantwortungsbereich des Internetdienstleisters und war vom Landkreis Harz nicht zu beeinflussen. Da die Informationsmöglichkeit über das Internetportal ein über die offizielle Auslegung hinaus gehendes zusätzliches Angebot der Informationsbeschaffung darstellt, ist ein kurzzeitiger Ausfall des Zugriffs auf diesen Dienst für das gegenständliche Zulassungsverfahren unschädlich.

Zum Vorhaben wurden Einwendungen von Bürgern aus Reinstedt und Neinstedt, der Stadt Aschersleben sowie 2 Betreibern von Windkraftanlagen vorgebracht. Der Inhalt sowie die Bewertung zu den Einwendungen gehen aus der Anlage 2 zu diesem Bescheid hervor und sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Der Erörterungstermin fand am 06.10.2021 im Dorfgemeinschaftshaus Stadt Falkenstein/Harz OT Reinstedt statt. Die Niederschrift erfolgte per Ergebnisprotokoll mit Datum vom 27.10.2021

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wurden in Rahmen der UVP gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 i.V.m § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden aufgezeigt und bewertet. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen, einschließlich des UVP-Berichts. Zudem wurden die Stellungnahme der beteiligten Behörden und Ämter sowie die vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt und durch eigene Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde ergänzt.

Die im Rahmen der UVP-Prüfung erarbeitete zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV sowie die begründete Bewertung gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV sind in der Anlage 3 zu diesem Bescheid dargestellt. Die Anlage 3 ist, wie auch die beiden anderen Anlagen, Bestandteil dieses Vorbescheides.

4. Entscheidung

Gemäß § 9 BImSchG soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

Die Gesamtprüfung des beantragten Vorbescheides ergab, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen (Abschnitt III.) dieses Bescheides die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung hinsichtlich der erfragten Sachverhalte Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen und Turbulenzintensität vorliegen. Die beantragten WKA sind daher hinsichtlich der genannten Fragestellungen genehmigungsfähig.

Im Rahmen des Vorbescheides werden abschließend die Belange Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen und Standorteignung beurteilt. Für alle anderen öffentlich-rechtlichen Belange wird eine vorläufige Gesamtbeurteilung abgegeben. Sollte sich im weiteren Genehmigungsverfahrens Änderungen hinsichtlich der derzeitigen Standortbedingungen ergeben, die Auswirkungen auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange haben können, dient dieser Vorbehalt dazu, diese neuen Bedingungen im Rahmen der weiteren Prüfung zu berücksichtigen und bei weiteren Entscheidungen einzubeziehen.

Die Genehmigungsfähigkeit ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. gebunden. Rechtsgrundlage für die Erteilung von Nebenbestimmungen im Vorbescheid-Verfahren ist § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach sind Nebenbestimmungen bei gebundenen Entscheidungen (zu denen auch sogenannte „Soll“-Entscheidungen

zählen) zulässig, wenn damit die Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Nachfolgend werden die erlassenen Nebenbestimmungen dahingehend begründet.

4.1 Prüfung der einzelnen Voraussetzungen

4.1.1 Außerbetriebnahme von 17 Bestandsanlagen (Nebenbestimmung 1.1)

Sowohl die vorgelegten Prognosen zu den zu erwartenden Schall- und Schattenwurfimmissionen, als auch das Gutachten zur Standorteignung legen Ihrer gutachterlichen Bewertung zu Grunde, dass die für das Repowering vorgesehenen 17 WKA nicht mehr betrieben werden. Damit kann auf der Grundlage des Antrages und dieser vorgelegten Gutachten die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte nur für den Fall bestätigt werden, dass die zurückzubauenden WKA nicht mehr in Betrieb sind, wenn die erste Neuanlage in Betrieb geht.

Die Möglichkeit einer step by step Außerbetriebnahme geht aus keinem der vorgelegten Gutachten hervor. Daher war als Voraussetzung für die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte und des Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Bedingung festzulegen, dass vor Inbetriebnahme der ersten neuen WKA alle zurückzubauenden WKA außer Betrieb und die oberirdischen Turmbestandteile zurückgebaut sein müssen, um die Voraussetzungen der gutachterlich Bewertungen genehmigungsrechtlich abzusichern.

Da die Genehmigungen für diese Anlagen unbefristet erteilt wurden und die Anlagen derzeit noch in Betrieb sind, muss durch die Antragstellerin sichergestellt werden, dass die betreffenden WKA mit Inbetriebnahme der ersten neuen WKA außer Betrieb genommen und die oberirdischen Turmbestandteile zurückgebaut werden. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Betreiberpflichten zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen und Sicherstellung der Standorteignung nachweislich gewährleistet.

Da die Antragstellerin nicht selbst Betreiberin des überwiegenden Teils der zurückzubauenden Bestandswindkraftanlagen ist, muss sie nachweisen, dass sie dennoch in der Lage ist, den erforderlichen Rückbau zu realisieren. Mit Schreiben vom 19.01.2022 haben die derzeitigen Betreiber der Bestandsanlagen erklärt, dass der erforderliche Rückbau im Rahmen des geplanten Repowerings erfolgen wird. Damit ist die Bedingung 1.1 für die Antragstellerin nicht grundsätzlich unmöglich, mithin zulässig.

4.1.2 Schallimmissionen (Nebenbestimmung 1.2 / 1.3 und 2.1 / 2.2 / 2.3)

Das geplante Vorhaben verursacht bei Beachtung der im Punkt III. genannten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen für die Umgebung.

Den vorgetragenen Einwendungen zu Schallimmissionen konnte nicht gefolgt werden (siehe Anlage 2).

Die von der Antragstellerin vorgelegte „Berechnung der Schallimmissionen durch Windenergieanlagen (WEA) - Standort Reinstedt – Ermsleben Sachsen-Anhalt“ des Ingenieurbüro Wind-consult vom 09.12.2020 (Prüfbericht WICO 131SC819-02) weist nach, dass durch die Gesamtbelastung aller am Standort verursachten Lärmimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden können. Der Berechnung liegt die Voraussetzung zu Grunde, dass 4 der Bestandsanlagen, für die derzeit keine Nutzungseinschränkungen bestehen, mit Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen WKA, während der Nachtzeit abgeschaltet werden. Damit wird die Vorbelastung am Standort reduziert. Die Zusatzbelastung durch die verfahrensgegenständlichen WKA kann mithin einen entsprechend höheren Beitrag leisten, so dass die Gesamtbelastung aller am Standort verursachten Lärmimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte weiterhin einhält. In der gutachterlichen Berechnung werden die 4 betreffenden WKA konkret benannt.

Für die Zulassung der beantragten 9 WKA war daher die Voraussetzung des gutachterlichen Nachweises als Bedingung in den Zulassungsbescheid aufzunehmen. Nur unter dauerhafter Einhaltung dieser Bedingung können die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgebenden Immissionsorten gewährleistet und insofern schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen verhindert werden.

Da die betreffenden 4 WKA ohne Nutzungsbeschränkung genehmigt sind, war zusätzlich sicherzustellen, dass mit Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen WKA künftig eine Abschaltung während der Nachtzeit umgesetzt wird. Im Zulassungsverfahren wurde eine Erklärung des Betreibers von 2 der betreffenden WKA vorgelegt, in der dieser die nachträgliche Beschränkung des Anlagenbetriebes durch Abschaltung der Anlagen während der Nachtzeit bestätigt. Im Anhörungsverfahren wurde eine Erklärung des 2. Betreibers der betroffenen WKA vorgelegt, in der dieser ebenfalls der nachträglichen Beschränkung des Anlagenbetriebes durch Abschaltung der Anlagen während der Nachtzeit zustimmt. Um dies in der Genehmigung der 4 Anlagen zu manifestieren, ist die freiwillige Nutzungsbeschränkung durch Anzeige nach

§ 15 BImSchG rechtlich dauerhaft zu sichern. Diese Anzeige muss vor Inbetriebnahme der 9 verfahrensgegenständlichen WKA erfolgen, da ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der schalltechnischen Berechnung vorliegen müssen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen zu verhindern.

Da die bloße Anzeige allein kein dauerhaftes Verbot eines Rückgriffs auf den ursprünglich genehmigten Zustand implementiert, ist eine unwiderrufliche Verzichtserklärung diesbezüglich zusätzlich notwendig.

In der v. g. schalltechnischen Berechnung wurden die Vorbelastungen sowohl durch die bestehenden WKA, als auch durch andere gewerbliche Anlagen im Einwirkungsbereich der beantragten WKA berücksichtigt.

Zur Entscheidung über den Einwirkungsbereich wird der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch der maßgeblichen Immissionsorte festgelegt. Die festgelegten Immissionsrichtwerte stellen den maximal zulässigen Gesamtschallpegel dar, der von allen auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschemissionen verursacht werden darf, nicht hingegen den Teilpegel, den eine einzelne WKA am Immissionsort einhalten muss.

Bei den Immissionsorten 1 (Frose, Reinstedter Straße 2), 4 (Ermsleben, Mühlenstraße 32d), 5 (Ermsleben, Mühlenstraße 34) und 7 (Reinstedt, Ermslebener Straße 1) handelt es sich um Wohnhäuser im Außenbereich. Für diese Nutzungen sind hinsichtlich Lärmimmissionen regelmäßig die Schutzmaßstäbe für gemischt nutzbare Flächen heranzuziehen, da im Außenbereich gelegene Wohnhäuser grundsätzlich mit der Aufnahme privilegierter gewerblicher Nutzungen in der Nachbarschaft rechnen müssen, mithin nur einen Schutzanspruch beanspruchen können, der auch für andere gemischte Nutzungen gilt, in denen das Wohnen noch regelmäßig zulässig ist.

Beim Immissionsort 2 (Aschersleben, Harzblick 22) handelt es sich um ein faktisches allgemeines Wohngebiet. Zwar liegt für diese Fläche kein Bebauungsplan vor. Da die gesamte Umgebungsbebauung den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes trägt, ist für diese Nutzung der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zu gewährleisten.

Die Festsetzung des zulässigen Immissionsrichtwertes für den Immissionsort 3 (Ermsleben, Am Mittelweg 14) resultiert aus der Festsetzung des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan der Stadt Falkenstein legt für den Bereich Am Mittelweg, OT Ermsleben eine gemischte Nutzung fest.

Die Immissionsorte 6 (Reinstedt, Forellenweg 1), 8 (Reinstedt, Ermslebener Straße 11) und 11 (Reinstedt, Siedlung 15) liegen an den Ortsrandlagen Reinstedt, jeweils an der Grenze zum Außenbereich. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2002 (10 S 1502/01) anerkannt, dass eine Wohnnutzung am Rande eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zum Außenbereich Lärmimmissionen aus einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben in gewissen Grenzen eher hinnehmen muss, als diejenigen im Inneren eines solchen Wohngebietes. Bei Windkraftanlagen handelt es sich um privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Mit Entscheidung vom 29.07.2005 (3 ZU 239/08) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof für Wohnnutzungen in Randlage zum Außenbereich dargelegt, dass diese auch in einem mit B-Plan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet bezogen auf die Werte der TA Lärm einen niedrigeren Schutz hinnehmen müssen, mit der Folge, dass ein Mittelwert zwischen einem Allgemeinen Wohngebiet und einem Mischgebiet zu bilden ist. Insofern wird für solche Immissionsorte die Gemengelagenregelung in analoger Weise angewandt und entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ein geeigneter Zwischenwert gebildet. Die Umgebung der Immissionsorte 6 und 8 trägt den Charakter eines reinen Wohngebietes. Als geeigneter Zwischenwert im Grenzbereich zum Außenbereich ist der Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes angemessen. Er lässt genug Ruhe zu, um einer Wohnbaufläche gerecht zu werden und ermöglicht gleichzeitig ausreichend Spielraum, um gewerbliche Tätigkeiten im Außenbereich zu ermöglichen. Daher wurden für die Ortsrandlage Forellenweg und Ermslebener Straße 11 tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) als geeigneter Zwischenwert festgelegt.

Am Immissionsort 11 wurde der Zwischenwert auf tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) festgelegt. Die Bebauung im Bereich Siedlung ist von einem allgemeinen Wohngebietscharakter geprägt. Daher war auch hier im Randbereich zum Außenbereich ein Zwischenwert zu bilden, der hier einen angemessenen Interessenausgleich schafft. Dies ist mit dem um 5 dB(A) höheren Werten gegenüber einem faktischen allgemeinen Wohngebiet gegeben.

Die Immissionsorte 9 (Reinstedt, Dornbergsweg 4) und 13 (Reinstedt, Froser Straße 5) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark“ des OT Reinstedt, der für die betreffenden Grundstücke ein Gewerbegebiet festsetzt.

Für den Immissionsort 10 (Reinstedt, Schielestraße) ist die Gemengelagenregelung des Punktes 6.7 TA Lärm heranzuziehen. Vorliegend grenzt der B-Plan „Gewerbe- und Industriepark“ Reinstedt an die bebaute

Ortslage Reinstedt. Im Bereich Schielestraße befinden sich überwiegend Wohnnutzungen. Damit grenzt hier ein Gewerbegebiet an ein allgemeines Wohngebiet. Entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sind als geeigneter Zwischenwert tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) angemessen.

Der Immissionsort 12 (Reinstedt, Ascherslebener Straße) liegt im Außenbereich des OT Reinstedt. Hierbei handelt es sich um einen Baumschulbetrieb, mithin eine privilegierte gewerbliche Nutzung. Damit sind für diesen Standort die Immissionsrichtwerte für gewerbliche Nutzungen analog heranzuziehen.

Zum Nachweis, dass durch die Errichtung und den Betrieb der 9 verfahrensgegenständlichen WKA keine erheblichen Lärmbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten verursacht werden, wurde durch die Antragstellerin eine „Berechnung der Schallimmissionen durch Windenergieanlagen (WEA) - Standort Reinstedt – Ermsleben Sachsen-Anhalt“ des Ingenieurbüro Wind-consult vom 22.06.2020 (Prüfbericht WICO 131SC819-02) vorgelegt. Die gutachterliche Berechnung erfolgte auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung der Hinweise des LAI zum Schallschutz bei Windenergieanlagen (Interimsverfahren).

Das v.g. Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert tagsüber an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird.

Während der Nachtzeit wird der zulässige Immissionsrichtwerte am Immissionsort 6 um 0,1 dB(A) überschritten. Diese Überschreitung ist so geringfügig, dass sie im Einzelnen für die betroffenen Anwohner nicht wahrnehmbar ist.

Die LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm vom 22. und 23.03.2017 sehen im „Anhang allgemein“ die Anwendung der mathematischen Rundungsregeln für gerechnete und gemessene Pegelwerte vor.

Unter Beachtung der mathematischen Rundungsregeln zur Ermittlung ganzzahliger Beurteilungspegel ist der errechnete Beurteilungspegel von 40,1 dB(A) auf 40 dB(A) zu runden. Der zulässige Immissionsrichtwert wird damit eingehalten.

Die ermittelte Überschreitung am Immissionsort 12 ist unbeachtlich.

Bei diesem Immissionsort handelt es sich um eine gewerblich betriebene Baumschule. Die Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes tritt an diesem Immissionsort nur während der Nachtzeit auf. Ein Nachtbetrieb ist für die Baumschule jedoch nicht zugelassen. Damit besteht für den Immissionsort 12 während der Nachtzeit kein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch. Die Überschreitung während der Nachtzeit führt daher zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen am Immissionsort 12.

Die maximal zulässigen Lärmemissionen sind in Nebenbestimmung III/2.2 als Oktavschallleistungspegel $L_{e,max}$ bestimmt. Darin sind zu berücksichtigenden Unsicherheiten für Typvermessung und Serienstreuung erfasst. Zusätzlich wird, aus Gründen des Verständnisses und der Nachvollziehbarkeit der Berechnung, in der Nebenbestimmung 3 der reine Oktavschallleistungspegel LWA auf der Grundlage der Herstellerangabe mit aufgeführt. Für die Beurteilung im Genehmigungsverfahren ist der obere Vertrauensbereich des Oktavschallleistungspegels L_o relevant.

Die Werte des $L_{e,max}$ dürfen durch den Betrieb der WKA 02-04 und 06-11 nicht überschritten werden. Soweit für künftige Genehmigungsverfahren im Windpark schalltechnische Berechnungen durchgeführt werden, sind für die WKA 02-04 und 06-11 die Werte des maximal zulässigen Emissionspegels als Vorbelastung heranzuziehen.

Bei einem Betrieb der WKA entsprechend dem Stand der Technik sind an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine zuschlagbedürftigen ton- oder impulshaltigen Geräuschanteile zu erwarten. Daher wurden entsprechende Zuschläge in der Prognose nicht berücksichtigt. Treten an den Immissionsorten ton- oder impulshaltige Auffälligkeiten auf, deutet dies in der Regel auf einen technischen Defekt oder Wartungsdefizite hin, die durch den Betreiber umgehend zu beseitigen sind.

4.1.3 Schattenwurfimmissionen (Nebenbestimmung 2.4 / 2.5 / 2.6)

Die unter 5 festgelegten maximal zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionswerten der „Hinweise zur Ermittlung und Bewertung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“, die vom Länderausschuss für Immissionsschutz zur Anwendung empfohlen wurden. Das vorliegende „Schattenwurfgutachten Reinstedt R“ der juwi AG vom 09.06.2020 (Bericht Nr.: 100002234) basiert auf diesen Hinweisen.

Im Ergebnis der Schattenwurfberechnung ist festzustellen, dass die WKA 02-04 und 06-11 an den Immissionsorten 22, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 und 50 ohne Einsatz

einer Abschaltautomatik Belästigungen durch periodischen Schattenwurf verursachen können. Die bestehenden WKA im Umfeld des beantragten Standortes verursachen an den gleichen Immissionspunkten ebenfalls Schattenwurf. Da für die immissionsschutzrechtliche Bewertung die Gesamtbelastung an den Immissionspunkten maßgeblich ist, können die neuen Anlagen nur noch die freien Kontingente bis zum Erreichen der unter Punkt III/2.4 festgelegten Immissionswerte in Anspruch nehmen. Entsprechend der vorgelegten Schattenwurfprognose wird der Immissionswert für die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits durch die am Standort bestehenden Windkraftanlagen erreicht. Dementsprechend war der Antragstellerin der Einbau einer Abschaltautomatik für die WKA 02-04 und 06-11 aufzugeben, da diese Anlagen grundsätzlich einen Zusatzbeitrag zu auftretenden Schattenimmissionen verursachen können. Die Abschaltautomatik muss diese WKA abschalten, wenn die festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung der bestehenden WKA in der Gesamtbelastung überschritten werden. Werden die Immissionswerte schon durch die Vorbelastung erreicht, müssen die WKA mittels Abschaltautomatik sofort abschalten.

Der Nachweis zum Einbau der Abschaltautomatik und die Dokumentation der Schattenabschaltung dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung. Dadurch kann nachvollzogen werden, ob die WKA genehmigungskonform arbeiten und an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine erheblichen Belästigungen durch periodischen Schattenwurf verursachen.

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG obliegt dem Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen die Pflicht der zuständigen Überwachungsbehörde alle notwendigen Daten und Unterlagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung vorzulegen. Dazu gehören auch die Betriebsdaten der Abschaltautomatik des Schattenwurfmoduls. Die Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Sie orientiert sich an dem regelmäßigen Überwachungsrhythmus der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz.

Um einer willkürlichen Installation von Abschaltmodulen zu begegnen, ist ein Nachweis über den Einbau des Abschaltmoduls zu führen.

4.1.4 Turbulenzintensität (Nebenbestimmung 1.4 / 1.5)

Die Prüfung der Turbulenzintensität erfolgte auf der Grundlage des Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Reinstedt-R Bericht-Nr.: I17-SE-2020-173 Seite 1 bis 35 vom 29.04.2020 der I17-Wind GmbH & Co.KG Friedrichstadt. Das Gutachten weist die Einhaltung der Standsicherheit sowohl für die beantragten WKA, als auch für die im Windpark bereits bestehenden WKA unter der Voraussetzung nach, dass sektorielle Abschaltungen an den beantragten WKA 2, 6, 7 und 8 bei den im Punkt III/1.6 dieses Bescheides festgelegten Windbedingungen abgeschaltet werden. Daher waren die erforderliche Abschaltungen, einschließlich der Vorgaben, wann diese Abschaltungen notwendig sind, im Vorbescheid als einzuhaltende Bedingung festzulegen.

4.2 Beurteilung der sonstigen Auswirkungen der geplanten Anlage (vorläufige positive Gesamtbeurteilung)

Neben der Prüfung der konkret im Vorbescheid gestellten Fragestellungen zu einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen können die nicht durch den Vorbescheid benannten Fragestellungen zur Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Da neben der abschließenden Beurteilung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen auch feststehen muss, dass das gesamte Vorhaben am vorgesehenen Standort grundsätzlich genehmigungsfähig ist, (d.h. sog. vorläufige positive Gesamtbeurteilung). Dies bedeutet, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens vorliegen muss.

Die vorliegenden Antragsunterlagen sowie die Beurteilungen der beteiligten Behörden und Ämter lassen die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens insgesamt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen. Es stehen keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Im Einzelnen erfolgen dazu seitens der beteiligten Behörden und Ämter folgende Bewertungen:

4.2.1 Vorläufige bauplanungsrechtliche Bewertung

Die Baugrundstücke liegen sowohl außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB als auch außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Somit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB. Das Errichten von Windenergieanlagen zählt, da sie der Nutzung von Windenergie dient, zu den privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und ist im Außenbereich nur zulässig, wenn die im § 35 Abs.3 BauGB

aufgeführten öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zu prüfen ist, ob folgende öffentliche Belange dem Vorhaben gemäß § 35 Abs.3 Nr. 1 BauGB (Darstellung des F-Planes), Nr. 2 BauGB (Widerspruch zu Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts), Nr. 3 (schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird), Nr. 4 (unwirtschaftliche Aufwendungen für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben), Nr. 5 (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen), Nr. 6 (Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet) Nr. 7 (Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen) Nr. 8 (Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört) entgegenstehen. Der Flächennutzungsplan widerspricht nicht dem Vorhaben. Das Entstehen, Verfestigen oder Erweitern einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen gemäß § 35 Abs.3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Der Errichtung von Windenergieanlagen stehen in der Regel dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür u. a. als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB). Die Prüfung, ob die beantragten Windenergieanlagen raumbedeutsam sind, obliegt der oberen Landesplanungsbehörde. Diese hat mit Schreiben vom 24.08.2020 (i.V.m. Stellungnahme vom 25.03.2020) die Raumbedeutsamkeit des beantragten Vorhabens festgestellt.

Ziele der Raumordnung (hier Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie) werden im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Harz, der seit dem 23.05.2009 rechtskräftig ist, festgelegt. Diesem Plan liegt gemäß der Forderung des Absatzes 3 Satz 2 BauGB eine Abwägung der Vorhaben als Ziele der Raumordnung zu Grunde.

Die Ausweisung der Vorrang-/Eignungsgebiete für Windenergie im REP Harz hat den Zweck, raumbedeutsame Windkraftanlagen konzentriert anzusiedeln und den übrigen Außenbereich davon freizuhalten (sog. Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB).

Zuständigkeitshalber hat die Regionale Planungsgemeinschaft Harz mit Stellungnahme vom 18.08.2020 festgestellt, dass sich die Anlagen gemäß Punkt 4.6.2. REP Harz im festgesetzten Vorranggebiet (VRG) für Windenergie "Reinstedt-Ermsleben" befinden. Somit entspricht das Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen der Regionalplanung und unterliegt nicht der Ausschlusswirkung.

Das geplante Vorhaben ist daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zulassungsfähig.

4.2.2 Artenschutz

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Artenschutz wurden im UVP-Bericht, im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Artenschutzfachbeitrag sowie in den faunistischen Gutachten (Vögel und Fledermäuse) und der Potentialabschätzung Zauneidechse dargestellt.

Anhand dieser Untersuchungen ist eine naturschutzfachliche Bewertung hinsichtlich möglicher von vornherein unüberwindbarer Hindernisse erfolgt.

Zudem wurde eine NATURA 2000 Verträglichkeit-Vorstudie erarbeitet, um zu beurteilen, ob die Erhaltungsziele eines NATURA 2000 Gebiets in der Umgebung des geplanten Standortes einer Genehmigung entgegenstehen könnten.

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgte auf der Grundlage des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

Neben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (E 1 – 2) wurden Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG entsprechend dem Artenschutzfachbeitrag vorgeschlagen (ASM 1 – 9). Bei Beachtung dieser Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die detaillierte naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens unter Festlegung von abschließend bestimmten Nebenbestimmungen ist nicht Gegenstand des Vorbescheid-Antrages und erfolgt daher erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Hinsichtlich der von mehreren Einwendern vorgetragenen Bedenken an der Korrektheit der durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen, Gutachten und Berichte verweise ich auf die Ausführungen im Anhang 3 zur Bewertung der Einwendungen.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, dass sowohl in Bezug auf Vögel, als auch bezüglich Fledermäuse die Auswirkungen des geplanten Vorhabens durch die Festlegung von bestimmten Nebenbestimmungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können. Von vornherein unüberwindbare Hindernisse bestehen hinsichtlich des Artenschutzes nicht.

4.2.3 Bauordnungsrecht

Hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Fragestellung im Vorbescheid zur Turbulenzintensität (Standorteignung/Standortsicherheit) wurde diese im Punkt I/1 dieses Bescheides beantwortet, im Punkt III durch Nebenbestimmungen abgesichert und im Punkt IV begründet. Die verbleibenden bauordnungsrechtlichen Belange sind im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung zu bewerten. Grundsätzlich stehen dem geplanten Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen bauordnungsrechtlichen Hindernisse entgegen. Die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen für Repoweringvorhaben ist grundsätzlich möglich. Aus den Schreiben der Betreiber der Bestands-WKA vom 09.09.2020, vom 12.09.2020 und vom 19.01.2022 geht hervor, dass ein gemeinsames Repowering in Planung ist, so dass eine Anwendbarkeit der Regelung zur Reduzierung der Abstandsfläche für Repoweringvorhaben gegeben ist. Für die vorläufige positive Gesamtbeurteilung ist dies ausreichend. Soweit hierfür Baulasten eingetragen werden müssen, sind diese Nachweise im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Auch die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen sowie denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend bestimmt.

Hinsichtlich der von einem Einwender vorgetragenen Bedenken an der Anwendbarkeit der Repowering-Regelung des § 6 Abs. 8 BauO LSA verweise ich auf die Ausführungen im Anhang 3 zur Bewertung der Einwendungen.

4.2.4 Luftverkehr

Die Standorte der WKA 03 und 04 lagen zu Verfahrensbeginn im Bauschutzbereich des Flughafens Magdeburg/Cochstedt. Zwischenzeitlich wurde die bisher gültige Durchführungsverordnung zu den Anflugverfahren aufgehoben. Zukünftig ist zusätzlich zu dem Sichtflugverfahren ein satellitenbasiertes Anflugverfahren geplant. Daher kann im Ergebnis der luftverkehrsrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahme der DFS und Berücksichtigung der örtlichen zivilen luftverkehrsrechtlichen Infrastruktur die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung für alle beantragten WKA erteilt werden. Die Zustimmung ist an Nebenbestimmungen, die Bestandteil der zu erteilenden Genehmigung sein werden gebunden. Für die Entscheidung über die vorläufige positive Gesamtbeurteilung ist die grundsätzliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde zu den beantragten Standorten ausreichend.

4.2.5 Landesentwicklung und Regionalplanung

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten 9 WKA ist an den geplanten Standorten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Vorhaben liegt mit den neu geplanten WKA-Standorten innerhalb des im Punkt 4.6.2 des Regionalen Entwicklungsplanes Harz (REP Harz) festgelegten Vorranggebietes für Windenergie „Reinstedt – Ermsleben“. Aufgrund dieser Lage ergeben sich keine raumordnerischen Konflikte hinsichtlich der räumlichen Zuordnung des Vorhabens zum genannten Vorranggebiet – Windenergie.

Im Zuge der Teilfortschreibung des REP Harz um den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergie“ erfolgte im 1. Entwurf des Teilplanes eine Änderung des bestehenden Vorranggebietes. Danach würde die südlichste WKA künftig außerhalb des Vorranggebietes liegen.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz BauGB greift nur, wenn die Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan verbindlich festgelegt sind. Da die Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ erst als 1. Entwurf vorliegt, ist die Ausschlusswirkung durch diese Planung noch nicht gegeben. Daher bleibt derzeit der geltende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 verbindlich.

Dessen ungeachtet können auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als öffentliche Belange im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

Dafür muss das Ziel der Raumordnung inhaltlich hinreichend bestimmt sein und es muss zu erwarten sein, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung verfestigt hat (BVerwG vom 27.05.2002 – C 5.04).

Der 1. Entwurf der Teilfortschreibung lag in der Zeit vom 09.08.2021 bis 11.10.2021 zur Öffentlichkeitsbeteiligung erstmalig aus. Während der ersten Beteiligung können Träger öffentlicher Belange und Dritte Einwendungen vortragen, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz zunächst ausgewertet und abgewogen werden müssen. Sollten sich daraus Änderungen im Planentwurf ergeben, sind diese in einer 2. Beteiligung erneut öffentlich auszulegen. Ein hinreichend verfestigter Planungsstand kann frühestens nach Abschluss der Auswertung zur 1. Auslegung des Planentwurfs und Beschluss zum

Abwägungsergebnis angenommen werden, mithin wenn anzunehmen ist, dass der 1. Entwurf unverändert in Kraft treten kann. Dieses Planungsstadium ist vorliegend noch nicht erreicht. Damit ist der geänderte Flächenzuschnitt des geplanten Vorranggebietes Windpark Reinstedt derzeit noch nicht als öffentlicher Belang bei der Entscheidung zum Vorbescheid-Antrag zu berücksichtigen. Hinsichtlich der ausführlichen Bewertung zu diesem Belang verweise ich auf die Ausführung im Anhang 3 zur Bewertung der Einwendungen.

4.2.6 Mobilfunk

Durch die Vodafone GmbH wurde mitgeteilt, dass Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH im Plangebiet verlaufen und insoweit Konfliktpotential besteht. Insbesondere könnte ein Ausfall eines DuoPol Richtfunklinks entstehen. Eine Abdeckung der Telefonie aus dem Vodafone Netz wäre dann auch nicht mehr für das Absetzen eines Notrufes gegeben.

In seiner Entscheidung vom 27.08.2014 (8 B 550/14) hat das OVG NRW festgestellt, dass der Richtfunkanbieter verpflichtet ist, Berechnungen oder sonstige Nachweise zu liefern, die belegen, dass tatsächlich letztlich mit einem Totalausfall der Funkverbindungen zu rechnen ist. Denn nur der Anbieter ist in der Lage, Auskunft über den konkreten Umfang zu erwartender Störungen zu geben.

Zwar stellen die Bau- und Betriebsgenehmigungen einer Funkanlage nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) eine Erlaubnis zum Betrieb dar, diese vermitteln allerdings kein geschütztes Vertrauen bzw. Schutzanspruch, dass Funkverbindungen dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleiben und damit der Betrieb gänzlich ungestört ist. Auch besteht kein grundrechtlich gewährter Schutz davor, dass sich die Umgebung ändert und ggf. finanzielle Aufwendungen zur technischen Anpassung an neue Gegebenheiten getätigt werden müssen, um Funkverbindungen aufrecht erhalten zu können. Es ist vielmehr Sache des Netzanbieters, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Netzes sicherzustellen. Auch wenn Störungen gegeben sein sollten, ist es dem Mobilfunkanbieter zuzumuten, auf seine Kosten technische Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen – dies gilt insbesondere, wenn eine Standortverschiebung der WKA nicht möglich ist, ohne anderweitige Konflikte auszulösen (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 – 6 L 106/14).

Das Hineinragen einer WKA in eine Richtfunkstrecke allein begründet noch keine unzumutbare Beeinträchtigung. Vielmehr muss der Richtfunkbetreiber eine nachvollziehbare plausible Begründung und Berechnung einer unzumutbaren Störung angeben. Dazu muss er seine Berechnungsmethode und die zu Grunde liegenden Annahmen nachvollziehbar offenlegen.

Belastbare Berechnungen zum Ausfallszenario des Totalausfalls der Notrufe hat die Vodafone GmbH trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt. Allein auf der Grundlage der allgemeinen Behauptung eines Totalausfalles der Telefonie kann eine Zurückweisung des beantragten Vorbescheides für die betreffende WKA 7 nicht begründet werden.

Insofern stehen auch die Belange des Richtfunks einer vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung nicht entgegen.

4.2.7 Erschließung

Die äußere Erschließung ist über die L 85 und die L 185 vorgesehen. Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West als zuständiger Straßenbaulastträger hat im Hinblick auf die Zufahrt über die L 85 und L 185 keine Bedenken vorgetragen, die äußere Erschließung ist damit gesichert.

Für die innere Erschließung stehen innerhalb des bestehenden Windpark Wirtschaftswege zur Verfügung, die weiterführend genutzt werden können. Soweit im Einzelfall noch keine inneren Wege vorhanden sind, um den konkreten Anlagenstandort zu erreichen, hat die Antragstellerin erklärt, diese auf eigene Kosten anzulegen. Für die Bewertung im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung gilt die Erschließung als gesichert, da keine grundlegenden Zweifel bestehen.

Bezüglich der übrigen öffentlich-rechtlichen Belangen ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken an dem geplanten Vorhaben. Eine vorläufige Positive Gesamtbeurteilung kann daher abgegeben werden

4.3 berechtigtes Interesse

Eine weitere Voraussetzung für die Entscheidung über den Vorbescheid ist das berechtigte Interesse der Antragstellerin an der Erteilung des Vorbescheides. Die Antragstellerin begründet ihr Interesse damit, dass der Vorbescheid in gleicher Weise rangsichernde Wirkung hat und diese Rangsicherung gegenüber einem konkurrierenden Verfahren im Windpark Reinstedt angestrebt wird. Mit dem Vorbescheid soll der Standort für den Antragsteller vorrangig gesichert werden.

Das vorgetragene Interesse an der Rangsicherung ist als berechtigtes Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 BImSchG anzuerkennen. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig gegeben, wenn verfahrensökonomische, wirtschaftliche oder technische Gründe dafür bestehen, das Genehmigungsverfahren gestuft vorzunehmen, wenn also etwa die Bindungswirkung des Vorbescheides das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringern kann (Landmann / Rohmer, Umweltrecht, BImSchG § 9 Rn. 49). Vorliegend sind mit der rangsichernden Wirkung wirtschaftliche Gründe verbunden. Nur, wenn geklärt ist, dass in der bestehenden Konkurrenzsituation der Antragsteller das vorrangige Zugriffsrecht auf den Anlagenstandort hat, können weitere finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber Grundstückseigentümern von Abstandsflächen und Betreiber von Bestandsanlagen eingegangen werden. Derartige Vereinbarungen sind jedoch erforderlich, um im (Voll-) Genehmigungsverfahren eine abschließende Zulassungsentscheidung herbeizuführen. Durch einen positiven Vorbescheid wird das Investitionsrisiko gemindert. Insofern bestehen wirtschaftliche Gründe für den Vorbescheid. Gerade weil ein Konkurrenzantrag die mögliche Realisierung des Vorbescheid-Verfahrens gefährdet, ist seitens des Antragstellers eine Klärung der Rangfolge durch Vorbescheid von Interesse, um die im Genehmigungsverfahren erforderlichen verbindlichen Rückbauerklärungen der Altanlagen-Betreiber vorlegen zu können. Diese werden sich nur dann mit dem Rückbau einverstanden erklären, wenn den neu geplanten Anlagen auch grundsätzlich kein Konkurrenzantrag entgegensteht.

Zwar sind Antragsteller des Vorbescheides und der Betreiber eines Großteils der zurückzubauenden Bestandsanlagen weder identisch, noch durch gesellschaftsrechtliche Verträge miteinander verbunden. Der Antragsteller besitzt somit keinen unmittelbaren Zugriff auf die Bestandsanlagen. Aus den Schreiben der Betreiber der Bestandsanlagen vom 09.09.2020 bzw. vom 14.09.2020 und vom 19.01.2022 geht jedoch hervor, dass ein gemeinsames Repowering mit dem Antragsteller des Vorbescheides geplant ist. Die Zustimmungserklärungen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegeben. Damit wird seitens der Bestandsbetreiber aufgezeigt, dass ein gemeinsames Repowering mit der Antragstellerin durchgeführt werden wird.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung über den Vorbescheid sind damit gegeben.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Vorbescheides durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Der Vorbescheid wird unter Nebenbestimmungen nach § 9 BImSchG erteilt.

5. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

Die Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Bescheides.

6. Bewertung der Einwendungen

Die Bewertung der Einwendungen ist als Anlage 3 ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides.

7. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 21.07.2020 erbeten und durch die Stadt Falkenstein mit Datum vom 11.08.2020 erteilt.

8. Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung zum Vorbescheid ist die Antragstellerin am 08.12.2021 per E-Mail informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 hat die Antragstellerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens Hinweise und Anmerkungen gegeben.

Soweit durch die Antragstellerin redaktionelle, orthografische oder grammatikalische Änderungen sowie Ergänzungen von Rechtsprechungen vorgetragen wurden, wurden diese im Vorbescheid, einschließlich der Anlagen berücksichtigt.

Soweit sachliche Änderungen angemerkt wurden, wird nachfolgend dargelegt, inwieweit diese berücksichtigt wurden bzw. nicht berücksichtigt werden können.

- Die Bedingung zum Nachweis des Zugriffsrechts wird aus dem Vorbescheid gestrichen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde seitens der Betreiber der zurückzubauenden Bestandsanlagen eine schriftlich Mitteilung vom 19.01.2022 vorgelegt, in der dem Rückbau im Rahmen des Repoweringvorhabens mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag der Juwi AG zugestimmt wird. Der Nachweis zum Zugriffsrecht ist damit erbracht. Gleiches gilt für das Zugriffsrecht hinsichtlich der Bestandsanlagen für die eine Nachtabschaltung aus Gründen des Lärmschutzes erforderlich ist. Auch hier hat der Betreiber der Bestandsanlagen einen Verzicht auf den Nachtbetrieb erklärt. Weitere Forderungen zum Zugriffsrecht auf die Bestandsanlagen sind daher im Vorbescheid nicht erforderlich.
- Der Auflagenvorbehalt zur Typenprüfung für die maschinenbauliche Komponente und entsprechende Nebenbestimmung zur Gültigkeit der Typenprüfung wird aus dem Vorbescheid gestrichen.
Im Anhörungsverfahren wurde durch die Antragstellerin eine Erklärung des Verfassers des Gutachtens zur Standorteignung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die maschinenbaulichen Komponenten für die Prüfstatik relevant sind, nicht hingegen für die Beurteilung der Standorteignung. Da im Vorbescheid nur die Standorteignung abschließend beurteilt wird, hat eine Änderung der Typenprüfung hinsichtlich der maschinenbaulichen Komponente keine Auswirkungen auf die Standorteignung der beantragten WKA. Daher kann sachlich auf den Auflagenvorbehalt und die Nebenbestimmung zur Berücksichtigung von Änderungen in der Typenprüfung bei der maschinenbaulichen Komponente verzichtet werden.
Allerdings wurde der Auflagenvorbehalt im Vorbescheid mit Schreiben vom 22.04.2020 durch die Juwi AG selbst beantragt. Aus den Anmerkungen im Anhörungsverfahren ist jedoch erkennbar, dass dieser Antrag auf Auflagenvorbehalt nicht mehr Aufrecht erhalten bleiben soll. Seitens der Genehmigungsbehörde wird daher von dem Auflagenvorbehalt, einschließlich der Nebenbestimmung zur Berücksichtigung von Änderungen der Typenprüfung bei der maschinenbaulichen Komponente abgesehen.
- Im Punkt III/1.6 wird auf Hinweis der Antragstellerin neben der Außer-Betriebsnahme der für den Rückbau vorgesehenen Bestandsanlagen auch der Rückbau aller oberirdischen Turmbestandteile dieser Bestandsanlagen ergänzt.
- Seitens der Antragstellerin wird angemerkt, dass die Immissionsorte im Punkt III/2.1 der Schallimmissionsprognose angepasst werden sollten. Als maßgebliche Immissionsorte gelten gemäß Punkt A 1.3 TA Lärm bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Im Gutachten wurden an einigen Standorten nicht die maßgeblichen Immissionsorte, sondern nahe gelegene Standorte gewählt. Für das Ergebnis der gutachterlichen Bewertung ist diese Abweichung irrelevant. Die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte im Vorbescheid muss jedoch anhand der Vorgaben der TA Lärm rechtskonform erfolgen. Insofern werden nicht die im Gutachten berücksichtigten Immissionsorte im Bescheid festgesetzt, sondern die nach Punkt A 1.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte. Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht gefolgt.
- Die Antragstellerin legt im Anhörungsverfahren oktavbezogene maximal zulässige Emissionspegel $L_{e,max}$ vor. Damit können anstelle der Werte des oberen Vertrauensbereichs die maximal zulässigen Emissionspegel als maximal zulässige Emissionswerte im Vorbescheid festgelegt werden. Der Anmerkung wird gefolgt.
- Die Antragstellerin bittet um Ergänzung der zulässigen Emissionspegel um den Wert für die 8000 Hz-Oktave und den Summenpegel über alle Oktaven.
Gemäß A 2.3.1 TA Lärm sind für Prognosen die Oktaven von 63 Hz bis 4000 Hz heranzuziehen. Die 8000 Hz Oktave soll nur in Ausnahmefällen, z.B. bei geringen Abständen berücksichtigt werden. Ein derartiger Ausnahmefall ist vorliegend nicht erkennbar. Im Übrigen ist der Schallleistungspegel bei 8000 Hz so gering, dass er keinen relevanten Beitrag zum Gesamtemission liefert.
Der Summenpegel der Schalleistung soll bei Anwendung des Interimsverfahrens gerade nicht mehr festgelegt werden, um Missverständnisse hinsichtlich der zulässigen Schallemissionen zu vermeiden. Nach dem Interimsverfahren ist gerade nicht vorgesehen, alternativ zu den Oktavpegeln auch Summenpegel zuzulassen, um zu verhindern, dass die Einhaltung der oktavbezogenen Pegel durch Wahrung des Summenpegels umgangen werden kann. Der Anmerkung der Antragstellerin wird daher nicht gefolgt.
- Der beabsichtigte Inbetriebnahmezeitpunkt wird entsprechend der Anmerkung der Antragstellerin ergänzt.

- Die Antragstellerin bittet um Ergänzung der Begründung zum berechtigten Interesse. Zusätzlich sollen erhebliche finanzielle Vorleistungen, die bisher erbracht wurden und Verringerung des Investitionsrisikos aufgenommen werden. Dieser Anmerkung wird nicht gefolgt, da die Antragstellerin das berechnete Interesse im Formular 1d der Antragsunterlagen umfassend darzustellen hat. Finanzielle Vorleistungen und Investitionsrisiko wurden darin nicht genannt.
- Die Vorbescheid-Entscheidung ist eine gebundene Entscheidung bei der keine Ermessensbewertungen erforderlich sind. Der Anmerkung der Antragstellerin wird gefolgt.

9. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO LSA.

Die juwi AG hat mit ihrem Antrag auf Vorbescheid vom 17.07.2020 zu der durchgeführten Amtshandlung Anlass gegeben. Damit hat sie auf der Grundlage der v.g. Rechtsgrundlagen zur Übernahme der sich daraus ergebenden Kosten und Auslagen zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergehen zwei gesonderte Kostenfestsetzungsbescheide. Dies ist erforderlich, da die Kosten im vorliegenden Verfahren vor Aushändigung des endgültigen Vorbescheides zu leisten sind. Da die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt zu machen ist, müssen die sich daraus ergebenden Auslagen der Bekanntmachung in einem zweiten Kostenfestsetzungsbescheid geltend gemacht werden.

V. Hinweise

1. Dieser Vorbescheid hat nur bezüglich der unter I/1 genannten Fragestellungen Bindungswirkung.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG wird der Vorbescheid unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden..
3. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der beantragten WKA oder Teilen davon.
4. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Im Auftrag

Sinnecker
Amtsleiter



Anlagen:

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20
Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

Anlage 3: Bewertung der Einwendungen

Anlage 4: Rechtsquellenverzeichnis